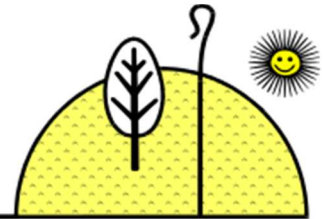




Schäfersbergteam e.V.



Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schäfersbergteam“. Er soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erhalten. Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Idstein erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Niedernhausen/Taunus.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - der Jugendhilfe und Jugendförderung durch Kinderbetreuung, Unterstützung der Kindergärten, Schulwegsicherung;
 - des Umweltschutzes durch Übernahme von Baumpatenschaften, Beratung bei der Garten-gestaltung, Initiativen und Informationen zu Umwelt- und Abfallproblemen, Mitwirkung bei Umweltaktionen regionaler Veranstalter;
 - von Sport und Kultur durch Aktivitäten auf dem Gebiet Breiten- und Freizeitsport, insbesondere durch Durchführung von Lauftreffs, Fahrradtouren und das Betreiben von Hobby-Ballsportarten sowie Heimat- und Kulturpflege, insbesondere durch örtliche Brauchtumpflege, Literaturkreis und Theaterbesuche;
 - die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens als Nachbarschaftshilfe, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören. Dieser Satzungszweck der Nachbarschaftshilfe wird u.a. erfüllt durch
 - Begleitung bei Arztbesuchen, Spaziergängen und öffentlichen Veranstaltungen;
 - Haushaltsunterstützung bei Bedarfsfällen;
 - Reparaturhilfen im Haushalt und Gartenpflege etc.
- (3) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf das Wohngebiet „Schäfersberg“ beschränkt, sondern umfassen auch die übrigen Ortsteile Niedernhausens sowie der angrenzenden Gemeinden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schließt die Steuervergünstigung nicht aus. Erwirtschaftete Gewinne sind aber ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Zur Förderung der gemeinnützigen Vereinszwecke kann der Verein Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher einsetzen. Für diese Tätigkeiten kann eine Vergütung an Mitglieder und Nichtmitglieder vereinbart werden. Dies bedarf der Genehmigung des Vorstandes

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Vorstand ist ermächtigt, für die Aufnahme von Mitgliedern ein vereinfachtes Verfahren zu beschließen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern zusammen.
- (3) Aktive Mitglieder gehören einem oder mehreren Arbeitskreisen an. Jedes Mitglied kann in allen Arbeitskreisen des Vereins aktiv tätig werden und die diesen Arbeitskreisen durch die Satzung zugewiesenen Rechte wahrnehmen. Hierzu hat sich das Mitglied in der Mitgliederliste des betreffenden Arbeitskreises als Arbeitskreismitglied einzuschreiben.
- (4) Passive Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.
- (7) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erstellt wird, geregelt. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (2) Ist ein Mitglied länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann das Mitglied ohne Mahnung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Jahresende möglich.
- (3) Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen oder Beschlüsse des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme vor dem Vorstand gegeben wurde. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben, eine schriftliche Begründung ist hierbei nicht erforderlich.

- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde vor der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruhen alle Mitgliedsrechte. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (6) Der Ausschluss nach § 4 Absatz 2 berechtigt das betroffene Mitglied weder zur Stellungnahme vor dem Vorstand noch zur Beschwerde.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - dem Schriftführer,
 - dem Pressewart und
 - den Beiräten.
- (2) Als Vorstandsmitglied können nur Mitglieder gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen. Ihm ist die Übernahme einer weiteren Vorstandstätigkeit untersagt.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (6) Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied wählen. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen

- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
 - die Aufnahme und Entlassung von Vereinsmitgliedern
 - die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (3) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich kann der Verein nur gemeinschaftlich durch zwei der vorgenannten Personen vertreten werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens 7-tägigen Frist eingeladen wurden und mindestens 7 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Ein verhindertes Beiratsmitglied kann einen Vertreter aus seinem Arbeitskreis in die Sitzung entsenden.
- (6) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 1. oder 2. Stellvertretende Vorsitzende, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden, 3 weiteren Vorstandsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres abgehalten.
- (2) Die Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- die Wahl des 1. Vorsitzenden, des 1. und 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers, des Schriftführers und des Pressewartes
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - die Abwahl von Vorstandsmitgliedern, soweit beantragt
 - die Genehmigung der Beitragsordnung
 - die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
 - die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen, soweit durch die Satzung vorgesehen und/oder beantragt
 - die Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren.
- (4) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand wahlweise
- schriftlich durch Rundschreiben
 - durch Aushang am „Schwarzen Brett“ des Vereins
 - durch Veröffentlichung in mindestens einer lokalen Tageszeitung
- unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des

Einladungsschreibens folgenden Tag, bzw. mit dem Tag des Aushangs oder der Veröffentlichung.

- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Vereins sind bis zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand zur nächsten Mitgliederversammlung anzumelden und in jedem Fall in der Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen sowie Enthaltungen zählen nicht.
- (9) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.
- (10) Sind Satzungsänderungen erforderlich, ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich. Für einen Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel aller Mitglieder, die Stimmenabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann in diesem Fall auch schriftlich erfolgen.
- (11) Anträge aus den Reihen der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Geht ein Antrag später ein, beschließt die Mitgliederversammlung, ob er behandelt wird. Erhält er die Unterstützung von mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder, so ist er auf die Tagesordnung zu setzen.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den 2. Vorsitzenden erfolgen. Durch die Mitgliederversammlung kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.
- (13) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit sowie der Abstimmungsergebnisse schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter unter dem Vorstand i. S. d. § 26 BGB zu unterschreiben.

§ 10

Arbeitskreise, Beiräte

- (1) Zur optimalen Erreichung des Vereinszweckes werden vereinsintern folgende Arbeitskreise gebildet:
 - Veranstaltungen
 - Umwelt
 - Sport und Kultur
 - Kind und Jugend
 - Kommunale Angelegenheiten
 - Interne Dienste
 - Nachbarschaftshilfe
- (2) Arbeitskreise werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung eingerichtet bzw. aufgelöst.
- (3) Jeder Arbeitskreis wählt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Sprecher und einen Stellvertretenden Sprecher, die als Beiräte dem Vorstand angehören.
- (4) Die Amtszeit beträgt wie für die übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Für Versammlungen der Arbeitskreise und Wahlen gilt § 9 Abs. 8 der Satzung.

- (5) Die Arbeitskreise sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Arbeitskreisbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung obliegt dem Kassierer des Vereins. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Niedernhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§12

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, werden die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in einem gesonderten Regelwerk, der „**Datenschutzordnung**“ des Vereins, als Anlage zur Satzung schriftlich niedergelegt.
Diese Datenschutzordnung wird vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft. Dies gilt auch für spätere Änderungen.

Niedernhausen, März 2019